

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **15 (1949)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo ufficiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4 — Telephon Nr. 2 21 55

November/Dezember 1949

Nr. 11/12

15. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Bauliches: Die neuen Richtlinien für den baulichen Luftschutz · **Organisation des Luftschutzes**: Organisation und Aufgaben der Hauswehren, Kriegsf Feuerwehren · **Neue Kampfmittel**: Wie die Atomexplosion der Sowjets entdeckt wurde · **Zivilverteidigung in der Schweiz und in den Nordischen Staaten**: Kann das Militärbudget noch reduziert werden? Zivilverteidigung in Skandinavien · **Motionen über Luftschutzfragen**: Motionen Janner und Kägi · **Zeitschriften** · **Kleine Mitteilungen** · **SLOG**.

Bauliches

Die neuen Richtlinien für den baulichen Luftschutz II.

Von B. v. Tscherner, dipl. Ing. ETH., A + L.

7. Volltreffersichere Schutzräume

a) Allgemeines

Volltreffersicherheit ist ein relativer Begriff. Vor dem zweiten Weltkrieg konnte man noch annehmen, dass Bomben von 250 kg zu den schwersten gehören werden, die abgeworfen werden könnten. Man glaubte deshalb, ein Schutzraum, dessen Decke gegen eine 50-kg-Bombe Widerstand biete, dürfte im allgemeinen als «volltreffersicher» gelten. Oft wurden, und das war falsch, die Wände weniger stark ausgebildet als die Decke, obschon jene ebenso gefährdet sind als diese. Ganz vernachlässigt wurde meist die Sohle.

In den neuen Richtlinien ist die Volltreffersicherheit wie folgt definiert:

«Als ‚volltreffersicher‘ wird ein Schutzraum bezeichnet, welcher einem direkten Treffer einer 500-kg-Fliegerbombe widersteht und gegen Kampfstoffe, Rauch, Staub und gegen die radioaktive Strahlung der Atombombe schützt.»

Dazu bemerken wir, dass nur Schutzräume, die sich tief im Fels befinden, gegen die grössten Bomben vollständigen Schutz bieten können.

Für Bunker wurde folgende Definition gegeben:

«Bunker sind volltreffersichere, in drei Richtungen des Raumes kreuzweise armierte Betonbauten, deren Decke und Sohle mit den Wänden biegungsfest verbunden sind.»

Ein Bunker, der gegen Fliegerbomben von 500 kg schützt, wird auch der Atombombe widerstehen, wenn sie nicht in allernächster Nähe explodiert. Seine Decken und Wände von 2,5 m Dicke schirmen die Neutronen und Gammastrahlen ab, während gegen Druck und Hitze auch viel leichtere Konstruktionen genügen würden.

b) Lage im Terrain und Tarnung

Je mehr Menschen in einem Bunker aufgenommen werden sollen, desto sorgfältiger ist dessen Lage zu wählen. Er muss leicht und ohne Verschüttungsgefahr zugänglich sein, und die Luft muss so gefasst werden, dass sie nicht durch Flächenbrände überhitzt werden kann.

Bei versenkten Bunkern ist anzustreben, diese gut zu tarnen. Schlagschatten werden am besten durch sehr flache Anschüttungen vermieden.

c) Künstliche Belüftung

Der Platz in volltreffersicheren Bunkern muss voll ausgenutzt werden. Dies ist nur bei künstlicher Belüftung mit Gasfiltern möglich. Durch den Einbau von Klimaanlagen kann die Luft entfeuchtet, geheizt und, was bei Bränden besonders wichtig ist, auch abgekühlt werden.

Bei grossen Bunkern kommt auch die chemische Lufterneuerung in Betracht. Wenn die Aussenluft mit radioaktiven Substanzen, Kampfgasen oder Bakterien verseucht ist, könnte man sich dadurch von der Aussenluft unabhängig machen. So absorbiert zum Beispiel Kalium oder Natriumhydroxyd die ausgeatmete Kohlensäure. Die Luft würde durch Sauerstoffzusatz wieder zum Atmen geeignet gemacht.

d) Eingänge

«Als schwächste Stelle erweisen sich die Eingänge, da die Türen nicht in derselben Stärke ausgeführt werden können wie die Wände. Sie sind daher durch vorgebaute und mit dem Bunker durch eine Decke verbundene Mauern zu schützen, welche beide gleich stark wie der Bunker selbst zu erstellen sind.»